
Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 2.1.1)

Stand: 25. Juli 2016

Expertengremium OSCI–XMeld

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 2.1.1 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.05.2016 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 2.1.1 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 2.1.1

1 Teil I Überblick

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Teil II Allgemeines

2.1 Grundlegende Begriffe

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.2 Grundsätze zu OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.3 Das Informationsmodell

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.4 Allgemeine Datentypen

Vorgaben zu UUIDs im Nachrichtenkopf

Im Datentyp `type. Identifikation. Nachricht`, der ab 01. Mai 2016 für die Kommunikation zwischen Behörden (neuer Nachrichtenkopf `type. Nachricht. G2G`) verwendet wird, müssen die Werte des Kindelements `nachrichtenUUID` dem Muster `'[0-9a-fA-F]{8}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]`

{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{12}' entsprechen. Die Notation des Musters entspricht einem regulären Ausdruck nach der XML Schema-Spezifikation.

2.5 Allgemeine Prozessmuster

Rückweisung von Nachrichten mit dem alten Nachrichtenkopf zum Releasewechsel

Nach dem Releasewechsel steht für die Rückweisung von Nachrichten, die in der XMeld-Version 2.1 versendet wurden und somit den alten Nachrichtenkopf verwenden, die Nachricht 0900 zur Verfügung.

2.6 Hinweismeldungen

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Hinweismeldungen“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Rückweisung von Hinweismeldungen auf Prüfungsebene II und Bestätigung von Hinweisen

Zur Rückweisung von Hinweismeldungen auf Prüfungsebene II:

Bis zur Ausgestaltung des Rückweisungsprozesses im Falle einer Nichtzuständigkeit ist für eine Übergangszeit ab dem 1. Mai 2016 die Nachricht 0905 zu verwenden.

Wenn die betroffene Person nicht eindeutig identifiziert werden kann, wird in der Nachricht 0905 im Element `sachverhalt.unformatiert/titel` der Text "Angefragte Person nicht identifiziert" übermittelt, im Element `sachverhalt.unformatiert/inhalt` der Text "Angefragte Person nicht identifiziert" und im Element `bezugsnachricht/identifikation.nachricht` die Identifikationsdaten der zurückzuweisenden Nachricht 1500.

Wenn die betroffene Person eindeutig identifiziert wurde, aber bereits verzogen und rückgemeldet ist, wird in der Nachricht 0905 im Element `sachverhalt.unformatiert/titel` der Text "Angefragte Person eindeutig identifiziert, aber bereits verzogen und rückgemeldet." übermittelt, im Element `sachverhalt.unformatiert/inhalt` die letzte bekannte Anschrift der betroffenen Person im Inland und im Element `bezugsnachricht/identifikation.nachricht` die Identifikationsdaten der zurückzuweisenden Nachricht 1500.

Zur Bestätigung von Hinweisen:

Wenn in der Nachricht 1500 mindestens ein Hinweis (in den Elementen der Form `<kontext>.abweichend`) enthalten ist, der zu einer Änderung des Melderegisters oder des Registers des BZSt führen muss (`<kontext>.letzterstandMR` enthält einen inaktuellen Stand des Melderegisters), ist mit der Nachricht 1501 der Hinweis zu bestätigen, indem das Element `hinweis.bestaetigt` mit dem Wert "true" übermittelt wird. Die Verarbeitung der Nachricht 1501 beim BZSt führt nicht zu einer Übernahme der als abweichend übermittelten Daten. Das BZSt wartet auf eine reguläre Prozessnachricht der Meldebehörde, mit der die korrekten Daten übermittelt werden.

Ist in der Nachricht 1500 kein Hinweis (in den Elementen der Form `<kontext>.abweichend`) enthalten, der zu einer Änderung des Melderegisters oder des Registers des BZSt führt, ist mit der Nachricht 1501 der Hinweis nicht zu bestätigen, indem das Element `hinweis.bestaetigt` mit dem Wert "false" übermittelt wird.

2.7 ReturnToSender-Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.8 Freitextnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.9 Quittungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.10 Aussteuerungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.11 Quittierungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.12 Datenübermittlungen des Meldewesens in anderen Standards

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.13 Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Teil III Kommunikation zwischen Meldebehörden

3.1 Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Befüllung der Anschrifts- und Wohnungselemente in den Nachrichten 0300 und 0301

Das Element **betreffene/wegzugsanschrift** der Nachricht 0300 wird wie folgt befüllt:

- Bei einem Zuzug aus dem Inland wird mit dem Element zur Identifikation die Anschrift der aktuellen Hauptwohnung bzw. die Anschrift der aktuellen alleinigen Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Wegzugsmeldebehörde übermittelt.
- Bei einem Bezug einer Nebenwohnung wird mit dem Element zur Identifikation die Anschrift der aktuellen Hauptwohnung bzw. die Anschrift der aktuellen alleinigen Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde der Hauptwohnung bzw. der Meldebehörde der alleinigen Wohnung übermittelt.
- Bei einem Wiederezug aus dem Ausland wird mit dem Element zur Identifikation die Anschrift der letzten Inlandswohnung im Zuständigkeitsbereich der letzten Inlandsmeldebehörde übermittelt.

Die Elemente **zuziehende.person/wegzugsanschrift** und **zuziehende.person/personendaten/aktuelleWohnung** der Nachricht 0301 werden wie folgt befüllt:

- Falls die betroffene Person mit aktueller Haupt- oder alleiniger Wohnung bei der Meldebehörde (Autor der Nachricht 0301) gemeldet ist, wird mit dem Element **zuziehende.person/personendaten/aktuelleWohnung** die aktuelle Hauptwohnung bzw. die aktuelle alleinige Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde übermittelt. Das Element **zuziehende.person/wegzugsanschrift** wird nicht übermittelt.
- Falls die betroffene Person nach unbekannt abgemeldet ist, wird mit dem Element **zuziehende.person/personendaten/aktuelleWohnung** die letzte Hauptwohnung bzw. die letzte alleinige Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde übermittelt. Mit dem

Element `zuziehende.person/wegzugsanschrift/anschrift.unbekannt/anschriftUnbekannt` wird die Tatsache übermittelt, dass die betroffene Person nach unbekannt abgemeldet wurde.

- Falls die betroffene Person in das Ausland abgemeldet ist, wird mit dem Element `zuziehende.person/personendaten/aktuelleWohnung` die letzte Hauptwohnung bzw. die letzte alleinige Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde übermittelt. Mit dem Element `zuziehende.person/wegzugsanschrift/anschrift.ausland/zurechnichtuebermittelt` wird die Tatsache übermittelt, dass die betroffene Person in das Ausland abgemeldet wurde.
- Falls die betroffene Person in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde verzogen ist, wird das Element `zuziehende.person/personendaten` nicht übermittelt. Mit dem Element `zuziehende.person/wegzugsanschrift` wird die Anschrift der aktuellen Hauptwohnung bzw. die Anschrift der aktuellen alleinigen Wohnung übermittelt.
- Falls die betroffene Person verstorben ist, werden weder das Element `zuziehende.person/personendaten` noch das Element `zuziehende.person/wegzugsanschrift` übermittelt.
- Falls die betroffene Person nur mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, wird das Element `zuziehende.person/personendaten` nicht übermittelt. Mit dem Element `zuziehende.person/wegzugsanschrift` wird die Anschrift der aktuellen Hauptwohnung übermittelt.

Übermittlung der Daten zum Ankunftsnachweis bis 01.11.2016

Die Daten zum Ankunftsnachweis (DSMeld-Blätter 1712, 1713 und 1714) müssen ab dem 01.02.2016 in den Melderegistern gespeichert und können im Rahmen des Abrufverfahrens zum vorausgefüllten Meldeschein übermittelt werden. Da in der Antwort auf die Anforderung des vorausgefüllten Meldescheines (Nachricht 0301) bis 01.11.2016 kein Element für die Übermittlung der Daten zum Ankunftsnachweis enthalten ist, werden übergangsweise die Strukturen für die Übermittlung von Ausweisdokumenten genutzt. Diese Lösung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz).

In der Nachricht 0301 sind die Daten zum Ankunftsnachweis, wenn vorhanden, im Element `zuziehende.person/personendaten/AUSWEISDOKUMENT` zu übermitteln.

Die einzelnen Elemente der Struktur für das Ausweisdokument (`type.AusweisdokumentOhneSperrinformationen`) sind dabei wie folgt zu befüllen:

- Die Seriennummer des Ankunftsnachweises (DSMeld 1712) wird im Element `seriennummer`,
- das Ausstellungsdatum (DSMeld 1713) wird im Element `ausstellungsdatum`, und
- die Gültigkeitsdauer (DSMeld 1714) wird im Element `gueltingkeitsdauer` übermittelt.

Da die Elemente `passart` und `behoerde` mandatorisch sind, sind die Felder zusätzlich wie folgt zu befüllen:

- In dem Element `passart` wird der Schlüssel 06 der *“Schlüsseltabelle Pass- und Ausweisdokumente”* und
- In dem Element `behoerde` wird das Wort *“Aufnahmeeinrichtung”* übermittelt.

3.2 Das Rückmeldeverfahren

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Das Rückmeldeverfahren“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Befüllung der aktuellen Anschrift der Nebenwohnung in Nachricht 0204

Für den Fall, dass eine Nachricht 0201 bzw. 0206 mit der Nachricht 0204 und Schlüssel 8 der *“Schlüsseltabelle Melderegister Abweichung”* im Element `grund` zurückgewiesen wird, ist eine Angabe der aktuellen Anschrift im Element `aktuelleAnschrift` nicht zwingend erforderlich.

Übermittlung der Daten zum Ankunftsnachweis bis 01.11.2016

Die Daten zum Ankunftsnachweis (DSMeld-Blätter 1712, 1713 und 1714) müssen ab dem 01.02.2016 in den Melderegistern gespeichert und können im Rahmen des Rückmeldeverfahrens übermittelt werden. Da in den Nachrichten des Rückmeldeverfahrens (Nachrichten 0201, 0202, 0203, 0206) bis 01.11.2016 kein Element für die Übermittlung der Daten zum Ankunftsnachweis enthalten ist, werden übergangsweise die Strukturen für die Übermittlung von Ausweisdokumenten genutzt. Diese Lösung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz).

In den Nachrichten 0201, 0206 sind die Daten zum Ankunftsnachweis, wenn vorhanden, im Element `umzugsverband/betroffener/zuzugsperson/AUSWEISDOKUMENT`, in der Nachricht 0202 im Element `betroffener/zuzugsperson/AUSWEISDOKUMENT` und in der Nachricht 0203 (wenn Abweichungen vorliegen) in den Elementen `abweichungen/ausweisdokument/ausweisdokument.rueckmelder` und `abweichungen/ausweisdokument/ausweisdokument.auswerter` zu übermitteln.

Die einzelnen Elemente der Struktur für das Ausweisdokument (`type.AusweisdokumentOhneSperrinformationen`) und `type.Ausweisdokument`) sind dabei wie folgt zu befüllen:

- Die Seriennummer des Ankunftsnachweises (DSMeld 1712) wird im Element `seriennummer`,
- das Ausstellungsdatum (DSMeld 1713) wird im Element `ausstellungsdatum`, und
- die Gültigkeitsdauer (DSMeld 1714) wird im Element `gueltingkeitsdauer` übermittelt.

Da die Elemente `passart` und `behoerde` mandatorisch sind, sind die Felder zusätzlich wie folgt zu befüllen:

- In dem Element `passart` wird der Schlüssel 06 der *“Schlüsseltable Pass- und Ausweisdokumente”* und
- In dem Element `behoerde` wird das Wort *“Aufnahmeeinrichtung”* übermittelt.

3.3 Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.4 Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umgang mit der Abmeldung von Nebenwohnungen

Für eine Übergangszeit bleiben die Nachrichten 0035 und 0036 zur Abmeldung der Nebenwohnung für die Nebenwohnung erhalten. Dies ist erforderlich, um die Qualität der Melderegister für die Zeit der Einführung des Bundesmeldegesetzes abzusichern. Die Nachricht 0041 wird auch weiterhin für die Abmeldung einer Nebenwohnung durch die Nebenwohnung zur Verfügung stehen.

Umgang mit der Nachricht 0198 durch die Wegzugsmeldebehörde

Die Nachricht 0058 kann auch von der Zuzugsmeldebehörde an die Wegzugsmeldebehörde gesendet werden, wenn die Anschrift der betroffenen Person korrigiert werden soll. In diesen Fällen darf die Wegzugsmeldebehörde nicht mit einer Nachricht 0198 antworten.

Übermittlung von Namen des Partners

In der Dokumentation des Elements `partner` der Nachricht 0008 (Mitteilung des Beginns einer Partnerschaft des Betroffenen) wird auf das Kindelement `frueherer.familiename` Bezug genommen, welches jedoch im Rahmen des genutzten Datentyps `type.PartnerMitSperr` nicht mehr übermittelt werden kann. Anstelle des früheren Familienamens ist der Geburtsname (Element

`geburtsname`) nach der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft zu übermitteln.

4 Teil IV Kommunikation mit anderen Empfangsberechtigten

4.1 Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Beantwortung älterer Konfliktnachrichten

Das Element `behoerde.alt` im Datentyp `type.Erreichbare.Behoerde.Uebergang` darf sowohl im Kontext der Nachricht 0511 als auch im Kontext der Nachricht 0503 übermittelt werden.

Rücknahme der Anforderung einer IdNr nach Erhalt der Nachricht 0520

Sofern aufgrund der Anforderung einer IdNr mit den Schlüsselnummern 02, 03, 06 oder 09 der „Schlüssel-tabelle BZSt Anforderung IdNr“ ähnliche Einträge in der IdNr-Datenbank gefunden werden, für die laut IdNr-Datenbank noch nie eine Meldebehörde zuständig war, werden diese Fälle zur Prüfung der „Feststellung der Personenidentität im BZSt“ zur manuellen Bearbeitung beim BZSt angesteuert. Die Tatsache der Aussteuerung teilt das BZSt der anfordernden Meldebehörde mit Nachricht 0520 mit. Sollte die Anforderung der IdNr in diesen Fällen irrtümlich erfolgt sein, gibt es derzeit keinen Prozess zur Rücknahme der Anforderung der IdNr gegenüber dem BZSt.

Die Rücknahme kann in diesen Fällen mit einer Nachricht 0507 erfolgen, indem das VBM der irrtümlichen Anforderung mit dieser Nachricht storniert wird.

4.2 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.3 Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.4 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.5 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

Im Zusammenhang mit der „Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Wegfall der Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

Gemäß Artikel 17 des „Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ (siehe auch BGBl. I S. 1679/1707) wird die rechtliche Grundlage für die Datenübermittlung der Meldebehörden an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 5 2. BMeldDÜV aufgehoben. Demnach ist ab diesem Jahr keine Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit über das Fachmodul XMeld mehr durchzuführen.

4.6 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.7 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

Im Zusammenhang mit „XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Übermittlung der Daten zum Ankunftsnachweis bis 01.11.2016

Die Daten zum Ankunftsnachweis (DSMeld-Blätter 1712, 1713 und 1714) müssen ab dem 01.02.2016 in den Melderegistern gespeichert und können im Rahmen der Belieferung zentraler Register übermittelt werden. Da in der Datenlieferungsnachricht an das zentral geführte Register (Nachricht 1100) bis 01.11.2016 kein Element für die Übermittlung der Daten zum Ankunftsnachweis enthalten ist, werden übergangsweise die Strukturen für die Übermittlung von Ausweisdokumenten genutzt. Diese Lösung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz).

In der Nachricht 1100 sind die Daten zum Ankunftsnachweis, wenn vorhanden, im Element **datensatz/person.liefern/personendaten/ausweisdokument** zu übermitteln.

Die einzelnen Elemente der Struktur für das Ausweisdokument (**type.Ausweisdokument**) sind dabei wie folgt zu befüllen:

- Die Seriennummer des Ankunftsnachweises (DSMeld 1712) wird im Element **seriennummer**,
- das Ausstellungsdatum (DSMeld 1713) wird im Element **ausstellungsdatum**, und
- die Gültigkeitsdauer (DSMeld 1714) wird im Element **gueltingkeitsdauer** übermittelt.

Da die Elemente **passart** und **behoerde** mandatorisch sind, sind die Felder zusätzlich wie folgt zu befüllen:

- In dem Element **passart** wird der Schlüssel 06 der „*Schlüsseltabelle Pass- und Ausweisdokumente*“ und
- In dem Element **behoerde** wird das Wort „Aufnahmeeinrichtung“ übermittelt.

4.8 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.9 Datenabruf nach § 38 BMG

Im Zusammenhang mit dem „Datenabruf nach § 38 BMG“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Anpassung der neutralen Antwort im Datenabruf

Gemäß BMGVwV ist der nachstehende Text für die neutrale Antwort für Datenabrufe nach § 38 BMG zu verwenden:

“Die Person wurde nicht identifiziert oder es liegt eine Auskunftssperre vor. Sofern eine Auskunftssperre vorliegt, aber deren Schutzzweck einer Übermittlung der Daten nicht entgegensteht, erfolgt diese nach Abschluss der Prüfung im manuellen Verfahren.”

Anforderung früherer Anschriften im Datenabruf

Derzeit ist es mit den Anforderungselementen nicht möglich zwischen einer Anforderung aktueller Anschriften (oder alternativ der Wegzugsanschrift) und früheren Anschriften einer betroffenen Per-

son zu unterscheiden. Daher kann die anfragende Stelle derzeit nicht über die Anforderungselemente steuern, ob sie frühere Anschriften in der Auskunft haben möchte.

Für die Übergangszeit wird festgelegt, dass mit den vorhandenen Anforderungselementen 45-63, 69, 71, 72 und 74 der *“Schlüsseltabelle Behördenauskunft Anforderungselement”* nur aktuelle Anschriften oder die Wegzugsanschrift (Datenkatalog nach § 38 Abs. 1 BMG) angefordert werden dürfen. Sofern frühere Anschriften beauskunftet werden sollen, sind diese mit dem Element **steuerungsinformationen/anforderungselementNachLandesrecht** der Nachricht 1320 bzw. 1324 anzufordern.

Die Daten zu früheren Anschriften sind mit den folgenden bestehenden und neuen Anforderungselementen anzufordern:

Bestehende Anforderungselemente (die nur bei früheren Anschriften vorliegen) im Element **steuerungsinformationen/anforderungselement zu übermitteln**

68 für “Auszugsdatum (DSMeld 1306)”

70 für “Datum der Abmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters (DSMeld 1309)”

73 für “Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde (DSMeld 1312)”

Neue Anforderungselemente (Die Nummer ist jeweils in einem Element **steuerungsinformationen/anforderungselementNachLandesrecht zu übermitteln)**

166 für “frühere Anschrift - unbekannt (DSMeld 1200)”

167 für “frühere Anschrift - Gemeindegemeinschaft (DSMeld 1201)”

168 für “frühere Anschrift - Postleitzahl (DSMeld 1202)”

169 für “frühere Anschrift - Wohnort (DSMeld 1203)”

170 für “frühere Anschrift - Wohnort - früherer Gemeindegemeinschaft (DSMeld 1204)”

171 für “frühere Anschrift - Straße (DSMeld 1205)”

172 für “frühere Anschrift - Hausnummer (DSMeld 1206)”

173 für “frühere Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern (DSMeld 1208)”

174 für “frühere Anschrift - Hausnummer - Teilnummer (DSMeld 1209)”

175 für “frühere Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer (DSMeld 1210)”

176 für “frühere Anschrift - Zusatzangaben (DSMeld 1211)”

177 für “frühere Anschrift - Wohnungsinhaber (DSMeld 1212)”

178 für “frühere Wohnung - Status der Wohnung (DSMeld 1213)”

179 für “frühere Wohnung - Art der Wohnung (DSMeld 1213a)”

180 für “frühere Wohnung - Einzugsdatum (DSMeld 1301)”

181 für “frühere Wohnung - Datum Wohnungsstatuswechsel (DSMeld 1301a)”

182 für “frühere Wohnung - Datum der Anmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters (DSMeld 1308)”

183 für “frühere Wohnung - Datum des Wohnungsstatuswechsels von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters (DSMeld 1310)”

184 für “frühere Wohnung - Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde (DSMeld 1311)”

185 für “frühere Wohnung - Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels (DSMeld 1313)”

Es empfiehlt sich bei der Anforderung von früheren Anschriften das Auszugsdatum anzufordern, damit erkannt werden kann, dass es sich um eine frühere Anschrift handelt. Bei inaktuellen Anschriften, zu denen kein Auszugsdatum im Melderegister vorhanden ist, ist für die Übergangszeit der Ersatzwert 01.01.1900 zu übermitteln.

Fehlende Nachweisdaten zur Namensänderung im Datenabruf

Die "Schlüsseltabelle Behördenauskunft Anforderungselement" sieht mit Schlüssel 6 eine Anforderung von Daten zur "Änderung des Familiennamens - Nachweisdaten (DSMeld 0205, 0206)" vor. Diese können aber derzeit in den Nachrichten 1321 und 1325 nicht übermittelt werden.

Übermittlung von bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG im Datenabruf nach § 38 BMG

Entgegen der Aussage in der Besonderheit "Übermittlung des Vorliegens von bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG nach landesrechtlichen Regelungen" des Abschnitts IV.9.4.5.1 "Das Datenabrufverfahren für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie andere öffentliche Stellen" ist das Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks bei automatisierten Datenabrufen nach § 38 BMG ab dem 01.11.2015 aufgrund bundesrechtlicher Regelung (§ 41 Satz 2 BMG) zu übermitteln.

4.10 Die einfache Melderegisterauskunft

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die einfache Melderegisterauskunft“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kardinalität zum Namen in Nachricht 0601 und 0604

In den Nachrichten 0601 und 0604 ist die Angabe des Namens im Element `auskunft.antwort/ergebnisdaten/ergebnis/namen/vornamen` derzeit mandatorisch. Bei Übermittlung einer neutralen Antwort ist für eine Übergangszeit daher der Vorname aus der Anfragenachricht 0600 bzw. 0602 in dem Element zu übermitteln.

4.11 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

Im Zusammenhang mit der „Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Übermittlung des Anlasses in der Nachricht 0820

Die Dokumentation des Elements `anlass` muss wie folgt lauten: "Mit diesem Element wird in der Korrekturmeldung der Anlass der Datenübermittlung mitgeteilt." Es ist somit nicht der "ursprüngliche" Anlass zu übermitteln.

Korrektur der Berichtsgemeinde in Nachricht 0820

Der AGS einer Zuzugsmeldebehörde oder der Gemeinde des aktuellen Wohnorts darf nicht korrigiert werden, da dies fachlich sowie melderechtlich nicht korrekt ist und beim Datenempfänger zu Problemen bei der Verarbeitung führt. Eine Korrektur des AGS ist nur für die Wegzugsmeldebehörde zulässig.

Der AGS einer Zuzugsmeldebehörde darf also **nicht** über die Befüllung der folgenden Elemente korrigiert werden:

- `erhebungsmerkmale/neuerwohnort/vorher/neuerwohnortvorherinland/gemeindeschluessel` und `erhebungsmerkmale/neuerwohnort/nachher/neuerwohnort-nachherinland/gemeindeschluessel`
- oder
- `erhebungsmerkmale/aktuellerwohnort/vorher/aktuellerwohnortvorherinland/gemeindeschluessel` und `erhebungsmerkmale/aktuellerwohnort/nachher/aktuellerwohnortnachherinland/gemeindeschluessel`.

Anstatt dessen ist je nach Fallkonstellation eine Rücknahme oder Stornierung zu senden.

Übermittlung einer Anschrift als Hilfsmerkmal bei nicht vorhandener Hausnummer

Im Bereich der Hilfsmerkmale ist die Hausnummer einer Anschrift derzeit fälschlicherweise als Pflichtelement spezifiziert. Für den Fall, dass eine Hausnummer nicht vorliegt, ist das entsprechende Element für eine Übergangszeit mit dem Wert "0" zu übermitteln. Betroffen sind das Element `anschrift/hausnummer` des Datentyps `type.statistik.hilfsmerkmale` sowie die Elemente `anschrift/aktuell/hausnummer` und `anschrift/vorherige/hausnummer` des Datentyps `type.statistik.wanderung.hilfsmerkmale`.

4.12 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.13 Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Fortschreibung der Wohnung bei Nichtmitgliedern

Im Datentyp `type.Kirche.FortschreibungNichtmitglied` wird für das Element `aktuelleWohnung/unveraendert` fälschlicherweise der Datentyp `type.Kirche.WohnungMitglied` verwendet, welcher zusätzlich zu den Elementen `anschrift` und `statusderwohnung` die Übermittlung der Elemente `datumderanmeldungvonamtswegen`, `datumdesbeziehens`, `datumdeswohnungsstatuswechselsvonamtswegen` und `datumstatuswechsel` zulässt, genutzt.

Die Übermittlung der Elemente `datumderanmeldungvonamtswegen`, `datumdesbeziehens`, `datumdeswohnungsstatuswechselsvonamtswegen` und `datumstatuswechsel` ist an dieser Stelle jedoch nicht zulässig.

Gemeinsame Übermittlung von gleichzeitigen Änderungen in einer Nachricht 1601

Grundsätzlich ist für die nach XMeld spezifizierten Anlässe für die Nachricht 1601 die Übermittlung in jeweils separaten Nachrichten 1601 mit unterschiedlichen Ereigniszeitpunkten vorgesehen. Sollten von einem Fachverfahren mehrere Anlässe gemeinsam mit demselben Ereigniszeitpunkt bearbeitet werden, sind diese Änderungen gemeinsam in einer einzigen Nachricht 1601 zu übermitteln. Im Element `anlass` muss in diesem Fall immer der "Hauptanlass" übermittelt werden, der entsprechend der folgenden Prioritätenliste zu bilden ist:

- 16: Fortschreibung von Daten zur Religion
- 20: Fortschreibung von Daten zum Familienstand
- in anderen Fällen, in denen mehrere Änderungsanlässe zutreffen, aber keiner der bisher genannten zutrifft: Anlass-Code mit dem kleinsten numerischen Wert.

Befüllung der Elemente `autor` und `leser` in der Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

In der Datenübermittlung von den Meldebehörden an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (Nachrichten 1600, 1601, 1603, 1604, 1605, 0010) ist im Element `leser/behordenname` des Nachrichtenkopfes die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft einzutragen, die der Spalte "Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft" der AGS-Religion-RZ-Zuordnungstabelle zu entnehmen ist.

In der Datenübermittlung von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften an die Meldebehörden (Nachrichten 0010, 0905, 0920, 0928, 1610) ist im Element `autor/behordenname` des Nachrichtenkopfes die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft einzutragen, die der Spalte "Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft" der AGS-Religion-RZ-Zuordnungstabelle zu entnehmen ist.

Die AGS-Religion-RZ-Zuordnungstabelle ist im XRepository (www.xrepository.de) URI "`urn:de:kirche:agszuordnung`" zu finden.

Vorgehen bei der Quittierung und Rückweisung von Datensätzen im Kontext der Bestandsdatenlieferung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Um ein einheitliches und eindeutiges Vorgehen bei der Quittierung und Rückweisung von Datensätzen im Kontext der Bestandsdatenlieferung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu ermöglichen, sind folgende Festlegungen zu berücksichtigen:

Innerhalb einer Lieferung ist ein Kirchenmitglied genau einmal zu übermitteln. Ehegatten bzw. Lebenspartner, die derselben Religionsgesellschaft angehören, werden in genau einem Sachzusammenhang übermittelt. Innerhalb eines Sachzusammenhangs entspricht ein Datensatz immer genau einem Kirchenmitglied (identifiziert über das Element `identifikation.ereignis`). Ein Sachzusammenhang kann damit aus maximal zwei Datensätzen bestehen. Die Aussage in den Lieferkonzepten *“Lieferkonzept für die römisch-katholische Kirche und die evangelischen Landeskirchen”* und *“Lieferkonzept zum Datenaustausch mit dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland”*: *“Die Bestandslieferungsnotice ist eine Sammelnachricht mit jeweils max. 50 Sätzen, die also jeweils ein oder zwei Kirchenmitglieder enthalten können.”* ist so umzusetzen, dass eine Bestandsnotice maximal 50 Sachzusammenhänge, also maximal 100 Kirchenmitglieder enthalten darf.

Die Rückweisung erfolgt auf der Ebene der Datensätze (Element `identifikation.ereignis`). Korrekte Datensätze dürfen nicht abgewiesen werden (siehe auch XInneres 4, Abschnitt 4.1.5). Damit gilt, dass im Falle eines Sachzusammenhangs, in dem nur ein Datensatz fehlerhaft ist, nicht beide Datensätze zurückgewiesen werden dürfen. Wird innerhalb eines Sachzusammenhangs mit zwei Datensätzen ein Kirchenmitglied (Datensatz) zurückgewiesen, so ist in der Nachlieferung der Sachzusammenhang mit beiden Datensätzen erneut zu übermitteln.

Die Quittierung erfolgt analog zur Rückweisung auf Datensatzebene (Element `identifikation.ereignis`). Hiermit wird sichergestellt, dass die Summe der quitierten Datensätze und der zurückgewiesenen Datensätze immer genau der Anzahl der von der Meldebehörde gelieferten Datensätze entspricht.

Ereigniszeitpunkt für die Bestandsdatenlieferung

Im Kontext der Bestandsdatenlieferung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist im Element `sachzusammenhang/initialGeliefertesKirchenmitglied/identifikation.ereignis/ereignis.zeitpunkt` der Nachricht 1600 der Zeitpunkt des Datenabzugs zu übermitteln. Die Regelungen zum Datenabzug siehe Abschnitt II.5.1.4.2 *“Datenabzug”* in der XMeld-Spezifikation.

Befüllung des Elementes `kirchenmitglied` in der Nachricht 1604

Mit dem Element `kirchenmitglied` der Nachricht 1604 sind die Daten des Kirchenmitglieds zu übermitteln, wie sie vor dem Wegfall des Kirchenmitglieds im Melderegister gespeichert waren.

5 Teil V Anhänge

5.1 Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.2 Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

Im Zusammenhang mit dem Anhang *„Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld“* sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Plausibilisierung der Schlüsseltabellen zur Staats- und Gebietssystematik

Da in der derzeit verwendeten Schlüsseltabelle zur Staats- und Gebietssystematik (*“Schlüsseltabelle”*)

`urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staatsgebiete`) nicht alle im Meldewesen benötigten Schlüssel enthalten sind, wird auf die Plausibilisierung verzichtet. Der Verzicht auf Plausibilisierung gilt auch für das Element `ortstaat.letzte.ehe.oder.lp` im Datentyp `type.Kirche.Familienstand`, für das derzeit der Typ `Code.staat` verwendet wird.

5.3 OSCI-Transport-Profil für OSCI-XMeld

Im Zusammenhang mit dem Anhang „OSCI-Transport-Profil für OSCI-XMeld“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Änderung des Transportprofils für synchrone Datenübermittlung

Für synchrone Verfahren, d. h. das „Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein“ und die „Datenabrufe nach § 38 BMG“ wird für das Kommunikationsszenario abweichend vom „OSCI-Transport-Profil für OSCI-XMeld“ in der Tabelle V.C.2 der XMeld-Spezifikation festgelegt, dass jeder Diensteanbieter alle relevanten Operationen eines Dienstes Request-Response (mit Protokollierung) im Sinne von [OSCI-Transport 2002] anbieten muss.

5.4 DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.5 Zukünftig wegfallende Elemente (Deprecated Information)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...